



Sportverein 1919 Horbach e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der am 15. Juni 1919 gegründete Verein führt den Namen

"Sportverein 1919 Horbach e. V ."

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist zur Zeit Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein, Köln, des Westdeutschen Volleyball-Verbandes, Rheinland, des Westdeutschen Tischtennisverbandes und des Westdeutschen Basketball-Verbandes.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die monatliche Beitragshöhe fest, die unterschiedlich sein kann.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Sofern Mitglieder noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind ihre gesetzlichen Vertreter im Sinne des BGB stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 MASSREGELUNGEN

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 RECHTSMITTEL

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,4), gegen einen Ausschluss (§ 3,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Absenden des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Haushaltsplan.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Bei Satzungsänderung ist zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(9) Dem Antrag von mehr als einzehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(13) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§10 VORSTAND

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister und
dem Geschäftsführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand (1a)
dessen Vertreter
dem/der Abteilungsleiter / in Basketball
und den Vertretern der einzelnen Abteilungen des Vereins

(2) a) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

b) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vorstandsmitglieder jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Jugendleiter und der Jugend-Obmann werden auf einem gesonderten Jugendtag gewählt (§ 12). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung .

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(5) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Monat einberufen werden, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der einzelnen Abteilungen.

(6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(8) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(9) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(10) Der Gesamtvorstand kann zusätzlich Berater in beliebiger Zahl in den Vorstand berufen, die beratend ohne Stimmrecht tätig sind.

§ 11 WAHLEN

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 JUGEND

A Fußball - Jugend

(1) Die Fußballjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SV 1919 Horbach e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Der Fußball-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Fußball-Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

B Basketball – Jugend

- (1) Die Basketball-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SV 1919 Horbach e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Mittel setzen sich zusammen aus den Abteilungsbeiträgen und den anteiligen Zuschüssen der Verbände.
- (3) Die Abteilungsbeiträge werden zusammen mit den Vereinsbeiträgen per Lastschrift eingezogen und als Pauschalsumme der Abteilung zugewiesen.
- (4) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch den/die Abteilungsleiter/ in in Abstimmung mit den Abteilungsmitgliedern festgelegt.
- (5) Der/Die Abteilungsleiter/in wird durch die Abteilungsmitglieder gewählt und gehört automatisch dem Gesamtvorstand an.

§ 13 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Gesamtvorstand kann diese bei Bedarf für Vereinsaufgaben bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter und Stellvertreter geleitet. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen, der Ausschüsse sowie des Jugendtages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 ORDNUNGEN

(1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen.

§ 18 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von neunzehntel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der Versammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens sieben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Aachen zur Verwendung für Jugendpflege im Sinne der Gemeinnützigkeit

Aachen, den 10. April 2009

Änderung zu § 3, Pkt. 2

Letzter Satz ist zu streichen, dafür folgender Wortlaut:

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich.

Aachen, den 19. Februar 2016